

## Amtliche Bekanntmachung

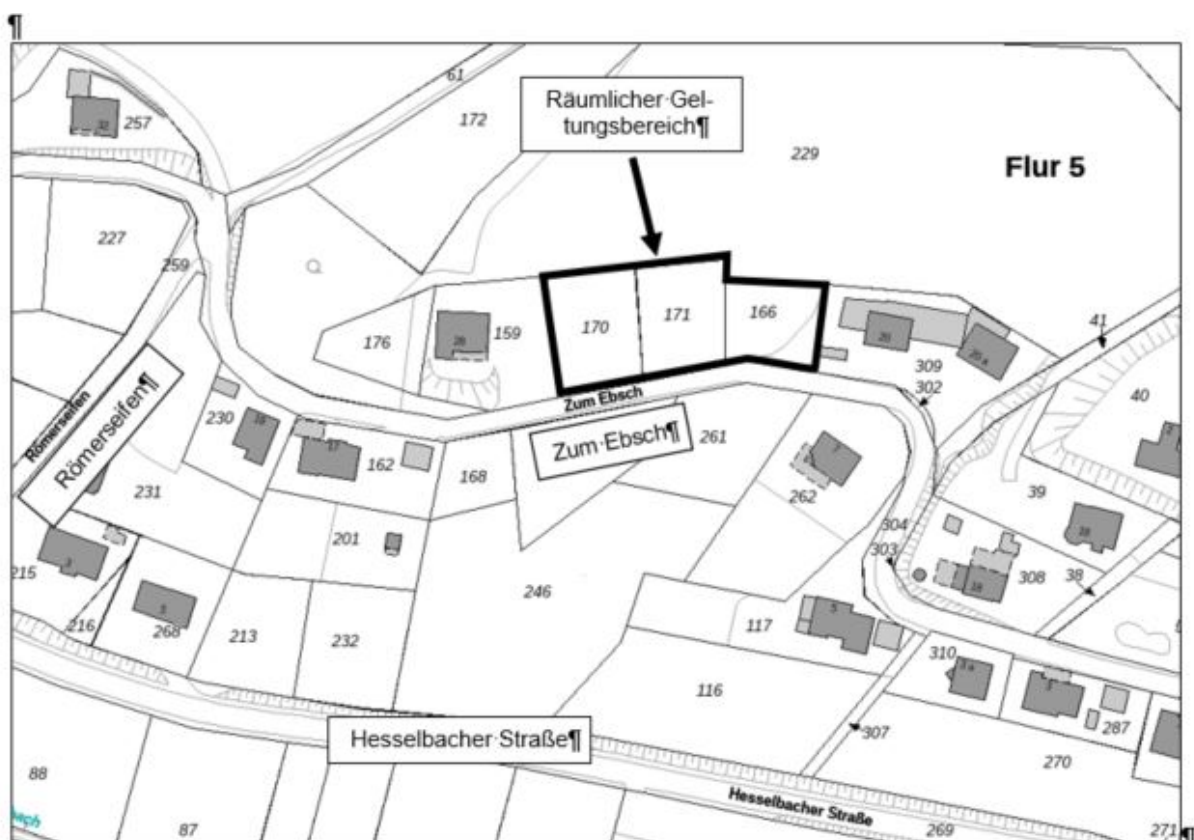
Bauleitplanung der Stadt Bad Laasphe  
Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch „Zum Ebsch“ im Stadtteil Hesselbach

## **Inkrafttreten der Ergänzungssatzung**

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die städtebauliche Satzung „Zum Ebsch“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält (genordet, ohne Maßstab). Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Hesselbach, Flur 5, Flurstücke 166, 170 und 171.



Die Ergänzungssatzung mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, Zimmer 225 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Ergänzungssatzung zu den Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Hesselbach im Bereich „Zum Ebsch“ wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

**Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Bad Laasphe, den 25.02.2025

gez.

Terlinden  
Bürgermeister